



Anerkennung der Rübsteck Stiftung 2024 mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. Oktober 2023 errichtete Rübsteck Stiftung 2024 mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 11. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/34-2023